



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in
Reinsdorf



Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf

Az.: 1393-106.11-250-015/16-mil

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH mit Bescheid vom 21. August 2024 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 Meter, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 172 Meter in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 345 (Ostwert: 330.193, Nordwert: 5.619.280).
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 5,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 5 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 16. Februar 2024, Az.: DD36-4055/108/39),
 - 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie als Denkmalschutzbehörde und
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für das Flurstück 1892 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf.
3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 725.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Die in Nr. A.1. genannte WEA 5 ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden ist.
8. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach einer Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.



Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 21. November 2024 bis einschließlich 4. Dezember 2024

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau
<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen> elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 29. Oktober 2024

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
67. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen